



Schiesspflicht 2025

(Obligatorisches Programm)

1. Schiesspflicht im Jahr 2025

Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, welche die Rekrutenschule 2024 oder früher absolvierten, erfüllen die Schiesspflicht bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden. Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht.

Subalternoffiziere können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 m (Stgw) oder 25 m (Pistole).

Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse) befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht (ausgenommen der unter Ziffer 3a geleistete Dienst).

2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer ausserdienstlichen Pflicht. Nichterhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht. Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.

3. Von der Schiesspflicht dispensiert sind

- Schiesspflichtige, die 2025 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
- Dienstpflichtige, die vor dem 1. August 2025 einen Auslandsurlaub erhalten haben sowie Militärdienstpflichtige, die nach dem 31. Juli 2025 aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden.
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2025 wieder ausgerüstet werden.
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2025 abläuft.
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2025 zurückerhalten.

4. Ort des Schiessens

Schiesspflichtige haben das Schiessprogramm in einem anerkannten Schiessverein bis **31. August 2025** zu schiessen.

Die Schiessdaten der Appenzeller Schützenvereine werden publiziert und sind im Internet unter www.ai.ch oder www.aiksv.ch ab Mitte April abrufbar.

5. Schiessprogramm

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 m (Sub Of wahlweise 25m) geschossen. Als **Mindestleistung werden 42 Punkte** (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen nicht erfüllen oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden.

Subalternoffiziere, welche das Obligatorische Programm 25 m nicht bestehen, müssen das Obligatorische Programm 300 m schiessen.

6. Verbliebene

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch nach den zwei Wiederholungen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch einen persönlichen Marschbefehl in einen **Verbliebenenkurs** im Herbst aufgeboden.

7. Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen

Das Aufforderungsschreiben mit Klebeetiketten (sofern vorhanden), ein amtlicher Ausweis, das Dienstbüchlein und der Militärische Leistungsausweis, die persönlich Dienstwaffe mit Putzzeug und der persönliche Gehörschutz sind mitzubringen.

8. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt das obligatorische Programm bis zum 31. August 2025 in einem Verein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschiesskurs ein **Dispensationsgesuch** unter **Beilage des Dienstbüchleins und Militärischen Leistungsausweises** und eines (auf eigene Kosten zu beschaffenden Arztzeugnisses) an das Kreiskommando Appenzell I.Rh. zu richten.

9. Eigentumsanspruch auf Waffe bei der Entlassung

Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2025 aus der Armee ausscheiden, müssen **in den letzten drei Jahren vor der Entlassung mindestens vier Bundesprogramme (Obligatorisches Schiessen/ Feldschiessen)** absolviert und im Leistungsausweis eingetragen haben. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbschein (nicht älter als sechs Monate) zwingend erforderlich.

10. Allgemeines

Jeder Angehörige der Armee hat mit seiner, unveränderten Ordonanzwaffe zu schiessen (Subalternoffiziere mit der persönlichen Ordonanzwaffe oder einer Leihwaffe). Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet.

Wissentlich falsches Zeigen oder Melden, unwahre Eintragungen im Standblatt, im Militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schiessen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Waffenkontrolle vorzunehmen. Die Waffen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften zu deponieren. Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren persönlich.

Die Teilnehmer sind **militärversichert** (Art. 42 Schiessverordnung). Zudem unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. -verweigerung bestraft werden (**Art. 82/83 Militärstrafgesetz**).

Nachschiesskurs 2025 (nur 300 m)

Im Kanton wohnende Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2025 geschossen haben, müssen die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs **in Zivilkleidung** bestehen. Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten **kein** persönliches Aufgebot und weder Sold noch andere Entschädigungen.

Aufgebot (dieses Plakat gilt als Aufgebot)

Sie benötigen vom Kreiskommando **keine** Bewilligung, um an einem anderen Nachschiess-Kursort teilzunehmen. Schiesspflichtige, welche den Nachweis erbringen können, dass sie durch Krankheit verhindert waren, werden vom Nachschiesskurs dispensiert (vgl. Ziff. 8).

Ausrüstung

Die Teilnehmer des Nachschiesskurses haben mit dem persönlichen Stgw, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern vorhanden), Dienstbüchlein, Militärischem Leistungsausweis **und** einem amtlichem Ausweis einzurücken. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an das Kreiskommando Appenzell I.Rh.

Appenzell, Mitte April 2025 / **Kreiskommando Appenzell I.Rh.**

Kurstage, Kursorte und Schiesszeiten:

Schiessstageabfrage für die Kantone SG, TG, GR und GL ab September im Internet publiziert unter:

QR-Code scannen für
 Schiessstageabfrage



Dieses Aufgebot wird an den gewohnten Orten (Bezirken) öffentlich angeschlagen und ins Internet gesetzt. Es darf von den Anschlagstellen nicht vor dem 30. November 2025 entfernt werden.